

Informationspapier

Rechte und Pflichten eingewanderter EU-Bürger in Deutschland

Juni 2014

I. Darf jeder Unionsbürger nach Deutschland kommen?

Grundsätzlich ja. Jeder Angehörige eines Mitgliedsstaats darf mit seinem Personalausweis nach Deutschland einreisen und sich **bis zu drei Monate** ohne weitere Formalitäten im Land aufhalten. In diesen drei Monaten hat er **keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen**.

Rechtliche Grundlage: EU-Freizügigkeitsgesetz §2 Absatz 5. Damit setzt Deutschland die Bestimmungen um, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 21) und in der EU-Freizügigkeitsrichtlinie (Artikel 6) enthalten sind.

II. Was passiert nach drei Monaten mit dem Aufenthaltsrecht?

Ein Unionsbürger, der sich (mitsamt seinen Angehörigen) länger als drei Monate in Deutschland aufhalten will, kann das tun, sofern er einige Bedingungen erfüllt. Diese hängen von seinem Aufenthaltsstatus ab:

Arbeitnehmer und Selbstständige:

- Ein Unionsbürger, der in Deutschland arbeitet, genießt nach EU-Recht die **volle Freizügigkeit** und muss wie ein Inländer behandelt werden. Grundlage: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Artikel 45, EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG Artikel 7.
- Arbeitnehmer und Selbstständige müssen keine Nachweise über ausreichende Existenzmittel liefern. Sie genießen die volle Freizügigkeit, solange ihre Beschäftigung nicht „wirtschaftlich unbedeutend“ ist. Für diese Definition reicht bereits eine Arbeitszeit von 7,5 Stunden pro Woche und ein Monatslohn von 100 Euro (EuGH B14 AS 23/10).
- Den Arbeitnehmer- oder Selbstständigenstatus verliert man erst, wenn man länger als ein Jahr den deutschen Arbeitsmarkt verlässt (Fachliche Hinweise der BA zum SGB II Nr. 7.5).

Arbeitsuchende:

Ein Unionsbürger, der in Deutschland Arbeit sucht, hat ebenfalls das **Recht auf Freizügigkeit**. Grundlage: deutsches EU-Freizügigkeitsgesetz, §2, Absatz 2. Bemüht er sich aktiv, eine Stelle zu finden, kann er bis zu sechs Monate bleiben ohne beweisen zu müssen, dass er seine Lebensunterhaltskosten decken kann. Diese Rechtslage beruht auf einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH C-292/89) aus dem Jahr 1991. Im selben Urteil bestimmte der EuGH auch, dass diese Frist verlängert werden kann, wenn Aussichten auf eine Einstellung bestehen.

Nichterwerbstätige:

Unionsbürger wie Rentner oder Studenten, die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten wollen, müssen nachweisen, dass sie über einen sicheren Lebensunterhalt und eine Krankenversicherung verfügen. Rechtsgrundlage: 2004/38/EG Artikel 7, Absatz 1b. Wenn sie

das nicht tun, können sie nach deutschem Gesetz ausgewiesen werden ([FreizügG §7](#)). Das geschieht kaum, da immer die Möglichkeit besteht, eine geringfügige Arbeit anzunehmen.

Daueraufenthaltsrecht:

Alle Unionsbürger, die sich länger als fünf Jahre rechtmäßig im Aufnahmeland aufhalten, verfügen nach dieser Zeit über ein Daueraufenthaltsrecht und haben weitestgehend dieselben Rechte und Pflichten wie Inländer.

III. Was passiert, wenn ein Unionsbürger sein Bleiberecht durch falsche Angaben erhält?

Wer sein Freizügigkeitsrecht auf illegalem Weg erhält, verliert nach dem deutschen Freizügigkeitsgesetz ([FreizügGG §2 Absatz 7](#)) sein Aufenthaltsrecht. Das Innenministerium versucht jetzt, mit einem neuen Gesetzentwurf die entsprechenden Strafmaßnahmen zu verschärfen. So wird zum Beispiel vorgesehen, dass ein Unionsbürger, der bei der Einreise unrichtige oder unvollständige Angaben macht, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren rechnen muss. Außerdem soll in diesem Fall ein Wiedereinreise-Verbot von bis zu fünf Jahren verhängt werden.

Das Innenministerium betont dabei, dass die Reform im Sinne der EU-Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG Artikel 35) zulässig sei. Diese räumt den Mitgliedstaaten das Recht ein, Strafmaßnahmen gegen Personen einzuführen, die sich das Freizügigkeitsrecht erschleichen. In der Praxis kann das nur dann der Fall sein, wenn ein Drittstaatsangehöriger durch eine Scheinehe mit einem Unionsbürger in den Genuss des Freizügigkeitsrechts kommt (vgl. BT-Drucksache [18/1602](#), Seite 4). In solchen Fällen verlieren Drittstaatsangehörige allerdings schon nach der heutigen Gesetzgebung ihren Aufenthaltsstatus und somit das Freizügigkeitsrecht.

Ob die vorgeschlagene Reform tatsächlich mit der EU-Freizügigkeitsrichtlinie ([2004/38/EG Artikel 15 Absatz 3](#)) vereinbar ist, ist ungeklärt. Denn diese bestimmt, dass die Mitgliedstaaten das Freizügigkeitsrecht eines Unionsbürgers "ausschließlich aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit" einschränken dürfen.

V. Darf ein Unionsbürger Kindergeld beantragen?

EU-Bürger haben das gleiche Anrecht auf Kindergeld nach dem deutschen Einkommensteuergesetz ([EStG §62](#)) wie Einheimische. Voraussetzung dafür ist, dass die Antragsteller einen festen Wohnsitz in Deutschland haben. 2012 wurde der Anspruch konkretisiert: Auch Saisonarbeiter, die einkommensteuerpflichtig in Deutschland arbeiten, können Kindergeld beantragen – das gilt auch dann, wenn die Kinder nicht in Deutschland leben.

IV. Was passiert, wenn ein Unionsbürger seinen Job verliert?

Wer länger als ein Jahr in Deutschland gearbeitet hat, behält im Falle einer **unfreiwilligen Arbeitslosigkeit** den Status als Arbeitnehmer beziehungsweise Selbstständiger ([2004/38/EG Artikel 7, Absatz 3](#) und [FreizügG §2 Absatz 3](#)). Das heißt, er darf sich weiterhin in Deutschland aufhalten, muss sich allerdings dem Arbeitsamt zur Verfügung stellen. Hat ein Unionsbürger

weniger als ein Jahr im Aufnahmeland gearbeitet, bleiben ihm sein Status als Arbeitnehmer sowie die entsprechenden Eigenschaften sechs Monate erhalten.

VI. Welche Sozialleistungen stehen EU-Bürgern in Deutschland zu?

Häufig herrscht Unklarheit darüber, welche Sozialleistungen Unionsbürger in Deutschland in Anspruch nehmen können, wenn sie ihr Auskommen nicht selbst sichern können. Auch in diesem Fall unterscheidet die Gesetzgebung zwischen verschiedenen Kategorien.

Kategorie	Sozialhilfeleistung
EU-Arbeitnehmer (bzw. Selbstständiger), der unfreiwillig seine Arbeit in Deutschland verloren hat.	Hat das Recht auf Gleichbehandlung wie deutsche Staatsbürger. Also Anspruch auf Arbeitslosengeld I & II . Wer weniger als ein Jahr in Deutschland gearbeitet hat, behält für sechs Monate die Ansprüche eines Arbeitnehmers. Danach wie Arbeitsuchende.
Arbeitsuchender	<p>Unklar: Das deutsche Sozialgesetzbuch (SGB II §7) schließt ausdrücklich die Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch Unionsbürger aus, die allein zum Zweck der Arbeitsuche eingereist sind. Dieser pauschale Ausschluss verstößt allerdings gegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH C-140/12), die eine Einzelfallprüfung vorschreibt.</p> <p>Entscheidend für diese Rechtsfrage wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofs auf eine Anfrage des Bundessozialgerichts (BSG B 4 AS 9/13 R) sein. Dabei geht es um die Frage, ob der Ausschluss eines Unionsbürgers von den Leistungen nach SGB II dem Gleichbehandlungsgebot des EU-Rechts widerspricht (EU-Verordnung 883/2004 Artikel 2, 3, 4, 70).</p>
Nichterwerbstätige	<p>Für Nichterwerbstätige gibt es keine spezifische Gesetzgebung. Von den Jobcentern werden Nichterwerbstätige, die keine Lebensunterhalts-Sicherung haben, mit Arbeitsuchenden gleichgestellt und deshalb sowohl von Sozialleistungen nach SGB II (§7) als auch von Sozialhilfe nach SGB XII (§23 Absatz 1) ausgeschlossen. Nötige Leistungen nach SGB XII sowie medizinische Versorgung können nach einer Einzelfallprüfung trotzdem gewährt werden.</p> <p>Maßgebend wird in diesem Zusammenhang das bevorstehende EuGH-Urteil im Rechtsstreit zwischen einer nicht-erwerbstätigen rumänischen Staatsbürgerin und einem deutschen Jobcenter sein. In einer diesbezüglichen Stellungnahme wies die Europäische Kommission darauf hin, dass auch in diesem Fall ein pauschaler Ausschluss nicht mit dem Gleichstellungsgebot vereinbar sei.</p>
EU-Bürger mit Daueraufenthaltsrecht	Hat das Recht auf Gleichbehandlung wie deutsche Staatsbürger.